



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (14.10.2019 bis 31.01.2020)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3001 Bern  
Kontaktperson : Marianne Kaufmann  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch  
Datum : 29.01.2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst die GST die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung. Der GST ist es jedoch wichtig, dass im Sinn des Tierwohles die Probenahmen durch Fachpersonen vorgenommen werden. Zudem darf es keine Qualitätsverluste aus wirtschaftlichen Gründen geben. Eine wichtige Voraussetzung ist deshalb, dass die Bekämpfung von der grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter gefordert und getragen wird. Dazu ist es zentral, dass der in Artikel 229b festgelegte Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter an die Bekämpfungskosten von der Branche nicht in Frage gestellt wird.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18a Abs. 3	Die Meldefrist eines Bienenstandes auf 3 Tage kann unterstützt werden. Jedoch sollte auch in die Verordnung stehen, dass alle Kantone, resp. Bieneninspektoren die Meldungen auch elektronisch annehmen. Der Aufwand dieser Meldungen per Telefon ist nicht mehr zeitgemäss und mühsam.	
Art. 23	Die GST begrüsst, dass die periodische Untersuchung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorgenommen werden muss und begrüsst das Erfordernis der notwendigen Erfahrung.	
Art. 59	Tiere werden nicht «gewartet», sondern betreut oder gehalten.  Bei der Ergänzung «Sie setzen Tierarzneimittel umsichtig ein» ist fraglich, inwiefern dies mit der Tierseuchenverordnung in Verbindung steht und welche Folgen diese neue «Pflicht» für die Praxis hat. Aus Sicht der GST sollte diese Pflicht genauer definiert und in der Tierarzneimittelverordnung verankert werden.	«zu warten» ersetzen mit «zu halten»  «Sie setzen Tierarzneimittel umsichtig ein» streichen
Art. 228b Abs. 2 und 228c Abs. 2	In diesen beiden Bestimmungen werden zwei unterschiedliche Begriffe ("negativer Befund" und "negatives Untersuchungsergebnis") gebraucht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wo der Unterschied liegt. Deshalb sind die Begriffe zu vereinheitlichen.	Begriffe in Art. 228b Abs. 2 und 228c Abs. 2 vereinheitlichen.
Art. 229 ff.	Betreffend die Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Die Tierseuchenverordnung wird vom Bundesrat und nicht vom BLV in Kraft gesetzt. Deshalb muss in der Verordnung geregelt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann. Aus unserer Sicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ausführende Tierärzteschaft muss entsprechend vorbereitet sein.</li> <li>- Die Anpassungen und die Umsetzung der Tierverkehrsdatenbank (Markierung und Meldung der Schafe und Ziegen) muss funktionieren.</li> </ul>	Verordnung ergänzen betreffend die Inkraftsetzung. Es müssen zwingend die Voraussetzungen aufgeführt werden, wann mit der Bekämpfung begonnen werden kann.

Art. 229 Abs. 2	Aus der Erfahrung anderer Eradikationsprogramme ist für die GST die Befristung auf 5 Jahre zu eng gefasst. Aus sachlichen Gründen sollte es möglich sein, die Frist zu verlängern.	Ergänzung Satz 2: "Diese Frist kann aus sachlichen Gründen verlängert werden."
Art. 229a Abs. 2 lit. a	Im Sinn des Tierwohles und aus Qualitätsgründen ist es wichtig, dass die Probeentnahme, die Anfahrt sowie der Eintrag in das ASAN für den Leistungserbringer kostendeckend sind. Deshalb fordern wir, dass die Kantone mit den Tierärztinnen und Tierärzte gemeinsam eine Leistungsvereinbarung abschliesst, in dem die Kostendeckung geregelt ist.	Neu: «vereinbaren gemeinsam mit den Leistungserbringern für die Probeentnahme (inklusive Anfahrt, Probeentnahme und Eintrag ins ASAN) eine kostendeckende Abgeltung.»
Art. 229a Abs. 2 lit. b i.V.m. 229c Abs.3	Für die GST ist es wichtig, dass Laboruntersuchungen kostendeckend sind. Die momentane Methode ist sehr aufwendig. Mit der vorgesehenen Limitierung gemäss Art. 229a Abs. 2 lit. b von höchstens 40 Franken von bis zu 10 Tieren kann dies nicht erreicht werden. Ausserdem stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung mit Art. 229c Abs. 3 übereinstimmt. Gemäss dieser Bestimmung kann das Labor zusätzlich anfallende Kosten in Rechnung stellen. Dies ist sehr zu begrüssen und deckt sich mit unserer Ansicht, dass die Untersuchungen für die Labore kostendeckend sein müssen. Aus unserer Sicht muss deshalb in Art. 229a Abs. 2 lit. b «mindestens» statt «höchstens» stehen.	Art. 229a Abs. 2 lit. b : « <del>höchstens</del> 40 Franken...» <b>Neu: «mindestens 40 Franken»</b>
Art. 229d Abs. 1	Die GST begrüsst die Probenentnahme durch Tierärzte oder unter tierärztlicher Verantwortung.	
Art. 229d Abs. 2 und 3	Für die Probennahme und die Sanierung genügt, wie bei anderen Seuchen, eine Technische Weisung, allenfalls ergänzt mit einem Video. Ein Kurs ist übertrieben.  Weiter ist es wichtig, dass die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Probe entnehmen einen unkomplizierten Zugang ins ASAN ermöglicht wird.	Abs. 2 streichen
Art. 229e Abs. 2	Bei Schafen gibt es etlich andere Zusammenkünfte als nur die Viehmärkte und gemeinsame Weidehaltung/Alpung. Zu nennen sind beispielsweise Ausstellungen, Schafscherveranstaltungen, Zuchtschauen,... Der Artikel ist enger zu definieren, so dass künftig wirklich keine kranken Schafe mehr miteinander Kontakt haben.	...nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und mit Schafen...
Art. 257 Abs. 3	Es ist unverhältnismässig von allen Herden seiner Tierhaltung Proben zu nehmen. Es reicht, wenn diese Proben 1x im Jahr genommen werden.	Neu: Er muss von allen Herden seiner Tierhaltung 1x im Jahr Proben nehmen.
Art. 257 Abs. 6	In der Erläuterung wird vermerkt, dass der Kanton Tierärzte mit den nötigen Kenntnissen beauftragen kann. Dies ist auch in Abs. 6 aufzuführen.	Der kantonale Veterinärdienst oder die/der beauftragte Tierärztin/Tierarzt

